



DFFF-Richtlinienänderung in Kürze

Die neue Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 in Kraft. Von der Erhöhung der Förderquote profitieren Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

DFFF I

§ 4 Begriffsbestimmungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA bei Animationsfilmen eine geringere Mindestvorführdauer von 59 Minuten zulassen.

§ 7 Beantragender Hersteller

Der beantragende Hersteller muss als Unternehmen oder Person ein Referenzprojekt vorweisen. Hierbei muss innerhalb der letzten **zehn Jahre** vor Antragsstellung eine der folgenden Referenzen vorliegen:

- **Kino-Referenzfilm:** Es wurde mindestens ein programmfüllender Film in Deutschland im Kino kommerziell ausgewertet. Der Referenzfilm muss bei Herstellungskosten von über zwei Millionen Euro mit mindestens 20 Kopien, bei Herstellungskosten bis zu zwei Millionen Euro mit mindestens 10 Kopien ausgewertet worden sein. Bei Dokumentarfilmen sind 4 Kopien ausreichend.
- **TV-/VoD-Referenzfilm oder -serie:** Es wurde ein Film bzw. eine Serie hergestellt, der bzw. die die speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für Filme und Serien gemäß § 5 und 6 der Richtlinie der BKM „German Motion Picture Fund“ erfüllt:

	V-/VoD-Serien	TV-/VoD-Filme
Mindestvorführdauer	Fiktional min. 4 Episoden, 240 Minuten Doku min. 3 Episoden, 180 Minuten	Min. 79 Minuten bzw. Min. 59 Minuten bei Kinderfilmen
Mindestherstellungskosten	Fiktional: mind. 30.000 € pro Minute oder min. 1,2 Mio. € pro Episode <u>und</u> min. 7,2 Mio. pro Staffel Doku: min. 9.000 € pro Minute oder min. 360.000 € pro Episode <u>und</u> min. 1,65 Mio. € pro Staffel, bei mind. 7.000 € pro Minute	Min. 25 Millionen €
Deutsche Mindestherstellungskosten	Min. 40% oder min. 10 Millionen €	Min. 40% oder min. 13 Millionen €

Im Kino ausgewertete studentische Abschlussfilme und Filme, deren Gesamtherstellungskosten unterhalb der Mindestherstellungskosten für eine DFFF-



Förderung liegen, werden nicht als Referenzfilm gewertet, sodass der Antragsteller unter die Regelung des Erstlings fällt.

§ 8 Filmbezogene Voraussetzungen

Grundsätzlich wird eine Zuwendung nicht für Filme gewährt, die zum Zeitpunkt der Bewilligungen die projektbezogenen Voraussetzungen für eine Zuwendung des DFFF II erfüllen (Abschnitt IV, d.h. GHK > € 20 Mio.). Zukünftig ist hier eine Überschreitung der Mindestgesamtherstellungskosten von bis zu 10 Prozent gestattet, d.h. in diesen Fällen ist eine Förderung durch den DFFF I möglich.

§ 8 (2) und Anlage 1 Nr. 9: Mehrfachbetätigung

Regie:

Sind der Hersteller oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur oder die Regisseurin identisch, beträgt die Gage für Regie – ausgenommen für den Bereich Dokumentarfilm bis zum einem Schwellenwert von € 1,5 Millionen, höchstens 4 % des Gesamtbudgets.

Herstellungsleitung:

Sind der Hersteller oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter bzw. eine Person in anderer vergleichbarer Rolle (z.B. Line Producer, Production Executive oder Financial Controller) identisch, beträgt die Gage für die Herstellungsleitung höchstens 2,7 % der Gesamtherstellungskosten (ohne Ansatz der Gage), höchstens aber jedoch in keinem Fall mehr als € 270.000,00.

Sonstige Mehrfachbeschäftigungen:

Eine Mehrfachtätigkeit des Herstellers in den Bereichen Beratung (wie Dramaturgische Beratung, Kaufmännische Beratung) kann nicht zusätzlich vergütet werden und muss über das Herstellerhonorar abgegolten werden.

§ 9 und 9a Kinoauswertung, Kopienanzahl, Anforderungen Verleih

Der Film muss mit mindestens 20 Kopien, bei einer Zuwendung unter € 320.000 mit mindestens 10 Kopien in die Kinos gebracht werden; bei Dokumentarfilmen muss die Herausbringung mit mindestens 4 Kopien erfolgen.

Für Dokumentar- und Kinderfilme ist eine Vorführung an mindestens fünf Tagen innerhalb einer Spielwoche ausreichend.

Der Verleiher muss als Unternehmen oder als Person in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung bei mindestens drei programmfüllenden Filmen eine einwöchige



Kinoauswertung mit mindestens 10 Kopien durchgeführt haben. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen reicht die Auswertung an mindestens fünf Tagen einer Spielwoche mit mindestens acht Kopien.

§ 16 (1) Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten (maßgeblicher Zeitpunkt ist der vollständige Antrag) und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 beginnen bis zu 30% der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch € 5 Mio. pro Film.

Die maximale Bemessungsgrundlage in Höhe von 80% der Gesamtherstellungskosten bleibt bestehen.

Die bisherige 5%+ Exzellenzförderung bzw. erhöhte Förderquote bei Projekten mit deutschen Herstellungskosten über € 8 Mio. gilt nur noch für Projekte, deren Dreharbeiten bereits von dem 1. Februar 2025 begonnen haben und die nach dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten.

§ 16 (4) Zuwendungsfähige Herstellungskosten

Kosten können in der Regel nur als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten berücksichtigt werden, sofern sie innerhalb des von der FFA im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums liegen. Kosten, die im Zeitraum eines Jahres vor Antragstellung bis zum Beginn des Bewilligungszeitraums entstehen und als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten anerkannt werden können, dürfen nur als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, sofern und soweit sie zur Antragstellung erforderlich sind und eine entsprechende haushaltsrechtliche Regelung die Anerkennung zulässt.

Für das Jahr 2025 gibt es noch kein beschlossenes Haushaltsgesetz. Produktionskosten, die innerhalb eines Jahres vor Drehbeginn anfallen und nach den Vorgaben der Richtlinie als zuwendungsfähigen Kosten anerkannt werden können, obwohl diese außerhalb der Bewilligungszeitraums liegen, können bislang nur unter der aufschiebenden Bedingung bewilligt werden, dass eine entsprechende haushaltsrechtliche Regelung zur Anerkennung im Haushaltsgesetz aufgenommen wird.

§ 17 Antragstellung

Der Antrag ist elektronisch bei der FFA einzureichen. Das bedeutet, das Antragsformular muss weiterhin im Original (oder einer rechtsverbindlichen E-Signatur) unterschrieben werden, kann dann aber mit allen Anlagen digital per E-Mail eingereicht werden.



§ 18 (2) Bewilligung

Der Antrag darf erst bewilligt werden, wenn der beantragende Hersteller glaubhaft gemacht hat, dass die Gesamtherstellungskosten für das Projekt zu 65 % finanziert sind.

§ 18 (5) Fristen

- Die Gesamtfinanzierung des Filmvorhabens muss innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides nachgewiesen werden
- Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids muss mit den Dreh- bzw. Animationsarbeiten begonnen werden

§ 19 Auszahlung

Auf Antrag kann eine ratenweise Auszahlung nach Produktionsfortschritt nun bedarfsgerecht in vier Raten gewährt werden; es können jeweils individuell bis zu 33 Prozent bei Drehbeginn, bei Drehmitte und bei Fertigstellung des Rohschnitt ausgezahlt werden, jedoch insgesamt vor Schlusskostenprüfung höchstens 75 % der gesamten Zuwendung.

DFFF II

§27 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt für Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten (maßgeblicher Zeitpunkt ist der vollständige Antrag) und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 beginnen bis zu 30% der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten des beim Antrag stellenden Produktionsdienstleisters in Auftrag gegebenen Films oder Teilwerks eines Films, höchstens jedoch € 25 Mio. pro Film.

§ 27 (4) Zuwendungsfähige Herstellungskosten

Kosten können in der Regel nur als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten berücksichtigt werden, sofern sie innerhalb des von der FFA im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums liegen. Kosten, die im Zeitraum eines Jahres vor Antragstellung bis zum Beginn des Bewilligungszeitraums entstehen und als zuwendungsfähige deutsche Herstellungskosten anerkannt werden können, dürfen nur als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, sofern und soweit sie zur Antragstellung erforderlich sind und eine entsprechende haushaltsrechtliche Regelung die Anerkennung zulässt.

Für das Jahr 2025 gibt es noch kein beschlossenes Haushaltsgesetz. Produktionskosten, die innerhalb eines Jahres vor Drehbeginn anfallen und nach den Vorgaben der



Richtlinie als zuwendungsfähigen Kosten anerkannt werden können, obwohl diese außerhalb der Bewilligungszeiträume liegen, können bislang nur unter der aufschiebenden Bedingung bewilligt werden, dass eine entsprechende haushaltsrechtliche Regelung zur Anerkennung im Haushaltsgesetz aufgenommen wird.

§ 28 Antragstellung

Der Antrag ist elektronisch bei der FFA einzureichen. Das bedeutet, das Antragsformular muss weiterhin im Original (oder einer rechtsverbindlichen E-Signatur) unterschrieben werden, kann dann aber mit allen Anlagen digital per E-Mail eingereicht werden.

§ 29 (2) Bewilligung

Der Antrag darf erst bewilligt werden, wenn der beantragende Hersteller glaubhaft gemacht hat, dass die Gesamtherstellungskosten für das Projekt zu 65 % finanziert sind.

§ 19 (6) Fristen

- Der beantragende Produktionsdienstleister muss die unbedingte Beauftragung mit der Herstellung des Projekts sowie eine Erklärung des Herstellers, dass die Gesamtfinanzierung des Films gesichert ist, innerhalb von fünf Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides nachweisen.
- Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids muss mit den für die Ausführung des Auftrags notwendigen Arbeiten (Maßnahmenbeginn) begonnen werden.

Anlage 2 (8) Sonderregelungen für eigene Leistungen des Produktionsdienstleisters sowie für Mehrfachbetätigung

Produktionsdienstleisterhonorar:

Das Produktionsdienstleisterhonorar beträgt bis zu 5 % der Herstellungskosten des vom Produktionsdienstleister zu verantwortenden Projekts ohne Ansatz des Produktionsdienstleisterhonorars, höchstens aber € 350.000.

Herstellungsleitung:

Sind die natürliche Person, der die Verantwortung für die Durchführung der Produktionsdienstleistung obliegt, bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des Produktionsdienstleisters (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und die Herstellungsleitung bzw. eine Person in anderer vergleichbarer Rolle (z.B. Line Producer, Production Executive oder Financial Controller) identisch, beträgt die Gage für die Herstellungsleitung höchstens 2,7 % der Herstellungskosten des vom Produktionsdienstleister zu verantwortenden Projekts (ohne Ansatz der Gage), jedoch in keinem Fall mehr als € 270.000.